TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V.

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen Satzung

Bisherige Satzung: Fassung vom 01.05.2011
Vorgeschlagene Satzung: vollständige Neufassung 2026

Vorbemerkung

Die nachfolgende Synopse stellt die bisher gültige Satzung der vorgeschlagenen Neufassung gegenüber. Sie dient der Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie der nachvollziehbaren Darstellung der Änderungen gegenüber dem Notar und dem zuständigen Vereinsregister.

Die Neufassung enthält sowohl redaktionelle Anpassungen als auch inhaltliche Änderungen, die der Anpassung der Vereinsstruktur, der Erweiterung des sportlichen Angebots, der klareren Regelung von Zuständigkeiten und der Aktualisierung vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen dienen.

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 – Name

Bisherige Fassung

Der Verein führt den Namen TanzSportZentrum Mittelsachsen e.v., in der abgekürzten Form "TSZ Mittelsachsen".

Neue Fassung

Der Verein führt den Namen TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V., in der abgekürzten Form „TSZ Mittelsachsen“.

Änderung

Redaktionelle Anpassung der Schreibweise der Rechtsform „e.v.“ zu „e.V.“ und Vereinheitlichung der Anführungszeichen.

Begründung

Anpassung an die korrekte Schreibweise der eingetragenen Vereinsform.

§ 1.2 – Vereinssitz

Bisherige Fassung

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.

Neue Fassung

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg/Sa., Ortsteil Dittersbach.

Änderung

Der Vereinssitz wird konkretisiert. Die bisherige Formulierung zur künftigen Eintragung in das Vereinsregister entfällt.

Begründung

Der Verein ist bereits als eingetragener Verein im Vereinsregister eingetragen. Die bisherige Formulierung hat daher keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr. Der tatsächliche Vereinssitz wird mit „Frankenberg/Sa., Ortsteil Dittersbach“ präzisiert.

§ 1.3 – Geschäftsjahr

Bisherige Fassung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Neue Fassung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Änderung

Keine inhaltliche Änderung.

§ 1.4 – Verbandszugehörigkeiten

Bisherige Fassung

Der Verein war ausdrücklich als Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), des Landestanzsportverbandes Sachsen (LTSV) und des Landessportbundes Sachsen (LSB) bezeichnet. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB wurden ausdrücklich als verbindlich anerkannt.

Neue Fassung

Diese Regelungen entfallen vollständig.

Änderung

Streichung der ausdrücklichen Satzungsregelungen über die Verbandszugehörigkeit.

Begründung

Verbandsmitgliedschaften und deren interne Regelwerke sollen nicht Bestandteil der Vereinssatzung sein. Dadurch können sich Verbandszugehörigkeiten oder

Verbandsstrukturen ändern, ohne dass hierfür jeweils eine Satzungsänderung erforderlich wird.

Neuer § 1.4 – Vereinsfarben

Neue Fassung

Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß und Schwarz.

Änderung

Neue Regelung.

Begründung

Die Vereinsfarben werden erstmals ausdrücklich in der Satzung festgelegt.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 – Gemeinnützigkeit

Bisherige Fassung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Neue Fassung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Änderung

Nur redaktionelle und sprachliche Anpassung.

§ 2.2 – Vereinszweck

Bisherige Fassung

Der Verein pflegt und fördert den Tanzsport in allen seinen Bereichen und Formen. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Durch den Verein werden die notwendigen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb bereitgestellt und das Training organisiert.

Neue Fassung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Insbesondere wird dies durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Pflege und Förderung des Tanzsports, des Yoga, des Seniorensports und weiterer geeigneter sportlicher Angebote verwirklicht. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breiten- und Freizeitsport für alle Altersgruppen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Der Verein schafft die notwendigen Voraussetzungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und organisiert das Training.

Änderung

Der bisherige Vereinszweck „Pflege und Förderung des Tanzsports“ wird zu dem weiter gefassten gemeinnützigen Zweck **„Förderung des Sports“** erweitert.

Der Tanzsport bleibt ein ausdrücklich genannter Schwerpunkt des Vereins. Zusätzlich werden die weiteren sportlichen Angebote, insbesondere **Yoga und Seniorensport**, ausdrücklich als Formen der Verwirklichung des Vereinszwecks genannt.

Begründung

Der Verein beschränkt seine Tätigkeit inzwischen nicht ausschließlich auf den Tanzsport. Neben den bestehenden Tanzsportangeboten werden auch Angebote wie Yoga und Seniorensport durchgeführt bzw. sollen durchgeführt werden.

Mit der Formulierung „Förderung des Sports“ wird der tatsächlichen und geplanten Tätigkeit des Vereins Rechnung getragen. Der Tanzsport bleibt weiterhin ein wesentlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

Die Formulierung orientiert sich zugleich am in § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO ausdrücklich anerkannten gemeinnützigen Zweck der „Förderung des Sports“.

Hinweis für den Notar:
Die Änderung des Vereinszwecks ist als echte inhaltliche Änderung anzusehen und nicht lediglich als redaktionelle Anpassung.

§ 2.3 – Politische und konfessionelle Neutralität

Bisherige Fassung

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Neue Fassung

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Änderung

Keine inhaltliche Änderung.

§ 2.4 – Änderung des Vereinszwecks

Bisherige Fassung

Der Vereinszweck kann nur durch die Zustimmung 75% aller Mitglieder geändert werden.

Neue Fassung

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Änderung

Die erforderliche Mehrheit wird von 75 % aller Mitglieder auf 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder geändert.

Begründung

Anpassung der Regelung an die allgemeine Beschlussfassungssystematik der neuen Satzung.

Besonderer Hinweis:
Diese neue Regelung gilt erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung. Für die Beschlussfassung über die Neufassung selbst ist daher die derzeit gültige Satzung maßgeblich.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

§ 3.1 – Aufnahme

Bisherige Fassung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Neue Fassung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei minderjährigen Personen ist für den Aufnahmeantrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Änderung

Sprachliche und begriffliche Anpassung.

Begründung

Modernisierung der Formulierungen und Anpassung an die allgemeinere Bezeichnung „minderjährige Personen“.

§ 3.2 – Aufnahmeentscheidung

Bisherige Fassung

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Neue Fassung

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Änderung

Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung wird ausdrücklich geregelt.

Begründung

Schaffung eines eindeutigen und nachvollziehbaren Aufnahmeverfahrens.

Bisheriger § 3.3 – Befristete Mitgliedschaft

Bisherige Fassung

Befristete Mitgliedschaften waren für bestimmte Zeiträume möglich.

Neue Fassung

Die Regelung entfällt.

Änderung

Die Möglichkeit einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft wird aus der Satzung gestrichen.

Begründung

Die befristete Mitgliedschaft soll nicht mehr als eigene Mitgliedschaftsform in der Satzung vorgesehen werden.

§ 3.3 – Mitgliedschaftsarten

Bisherige Fassung

a) ordentliche Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Neue Fassung

a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Änderung

„Ordentliche Mitglieder“ werden als „aktive Mitglieder“ bezeichnet.

Begründung

Die Bezeichnung „aktive Mitglieder“ entspricht der tatsächlichen Unterscheidung zwischen aktiv am Vereinsbetrieb teilnehmenden und passiven Mitgliedern.

§ 3.4 – Passive Mitgliedschaft

Bisherige Fassung

Die passive Mitgliedschaft war nur allgemein vorgesehen; Einzelheiten sollten in der Finanzordnung geregelt werden.

Neue Fassung

Passive Mitgliedschaft wird bei Krankheit oder Unfall des Mitglieds oder des Tanzpartners ermöglicht. Voraussetzung ist die vorübergehende Verhinderung an der regelmäßigen Teilnahme am Trainingsbetrieb. Antrag und geeigneter Nachweis sind erforderlich. Die Beitragsbefreiung beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats.

Änderung

Erhebliche inhaltliche Konkretisierung.

Begründung

Die Voraussetzungen und der zeitliche Beginn der passiven Mitgliedschaft sowie der Beitragsbefreiung werden transparent und verbindlich geregelt.

§ 3.5 – Ehrenmitgliedschaft

Änderung

Die Ehrenmitgliedschaft bleibt bestehen. Die Entscheidungsregel wird als einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen konkretisiert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die allgemeinen Rechte und Pflichten bleiben im Kern bestehen.

Die Bestimmungen werden sprachlich präzisiert und teilweise systematisch neu geordnet.

§ 4.2 – Stimm- und Wahlrecht

Bisher:
Alle Mitglieder ab 18 Jahren besitzen gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Neu:
Alle stimmberechtigten Mitglieder besitzen gleiches Stimm- und Wahlrecht; stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Änderung:
Keine wesentliche Änderung des bisherigen Altersgrenze.

Bisheriger § 4.2.1 – Jugendversammlung

Bisher:
Jugendliche unter 18 Jahren waren in der Jugendversammlung stimm- und aktiv wahlberechtigt.

Neu:
Entfällt.

Begründung:
Die bisherige Vereinsjugend wird organisatorisch durch die Elternvertretung ersetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die bisherigen Beendigungsgründe bleiben erhalten:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Regelungen werden in der neuen Satzung auf mehrere Absätze verteilt und sprachlich präzisiert.

Ausschluss

Die bisherige Empfehlung, ein Mitglied vor einem Ausschluss nach Möglichkeit zunächst ausdrücklich abzumahnen, entfällt.

Beitragsrückstände

Die Regelung wird auf sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erweitert.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

Änderung

Die bisherige umfangreiche Finanzregelung wird erheblich verkürzt.

Konkrete Beitragsregelungen und weitere finanzielle Einzelheiten werden aus der Satzung herausgenommen und in der neuen Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Begründung

Die Satzung soll die grundlegenden Vereinsregelungen enthalten. Veränderliche finanzielle Regelungen sollen flexibler in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Trainervergütung / Übungsleiterpauschale

Neue Regelung

Der Verein kann Trainer, Übungsleiter und sonstige geeignete Personen einsetzen. Aufgaben, Rechte, Pflichten und Vergütung werden in der Finanz- und Beitragsordnung sowie den jeweiligen Verträgen geregelt.

Begründung

Schaffung einer ausdrücklichen satzungsmäßigen Grundlage für den Trainingsbetrieb und die Vergütung von Trainern und Übungsleitern.

§ 8 Organe des Vereins

Bisherige Fassung

a) Mitgliederversammlung
b) Vereinsjugend

c) Vorstand
d) vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Neue Fassung

a) Mitgliederversammlung
b) Elternvertretung
c) Vorstand

Änderung

Die Vereinsjugend wird durch eine Elternvertretung ersetzt. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird nicht mehr als eigenständiges Organ neben dem Vorstand aufgeführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einberufungsfrist

Bisher: mindestens 14 Tage.

Neu: mindestens 21 Tage für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Änderung

Verlängerung der Einladungsfrist.

Begründung

Den Mitgliedern soll mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung gegeben werden.

Einladung

Bisher: Aushang in den Vereinsräumen.

Neu: Aushang in den Vereinsräumen sowie Veröffentlichung auf Homepage und über soziale Medien.

Änderung

Erweiterung der Informationswege.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die neue Satzung konkretisiert die Einberufung und sieht ausdrücklich eine Mindestfrist von 14 Tagen vor.

Anträge

Die Frist von sieben Tagen bleibt bestehen.

Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung müssen bereits mit der Einladung ausdrücklich angekündigt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeiten werden neu strukturiert und erweitert.

Neu bzw. ausdrücklich genannt werden insbesondere:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entgegennahme des Prüfberichts
- Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung
- Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks
- sonstige grundlegende Vereinsangelegenheiten

Abstimmungen

Bisher: einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Neu: einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderung

Die Berechnung der einfachen Mehrheit wird ausdrücklich auf die abgegebenen gültigen Stimmen bezogen.

§ 10 Elternvertretung

Neue Regelung

Die Elternvertretung besteht aus drei Personen und wird von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen der minderjährigen Vereinsmitglieder für ein Jahr gewählt.

Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der minderjährigen Vereinsmitglieder und ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen.

Besonderheit

Die Elternvertretung erhält ein Zustimmungsrecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die unmittelbar die Rechte oder Pflichten minderjähriger Vereinsmitglieder oder deren Teilnahme am Trainings- und Vereinsbetrieb betreffen.

Bei Verweigerung der Zustimmung kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen treffen.

Begründung

Schaffung einer verbindlichen Interessenvertretung der minderjährigen Mitglieder und ihrer Eltern.

§ 11 Vorstand

§ 11.1 – Zusammensetzung

Bisher

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart

Neu

- vorsitzende Person
- stellvertretend vorsitzende Person

Änderung

Der Vorstand wird von drei auf zwei Personen reduziert. Das Amt des Sportwarts entfällt als satzungsmäßiges Vorstandsamt.

Begründung

Vereinfachung der Organisationsstruktur und Konzentration der satzungsmäßigen Vorstandsaufgaben.

§ 11.2 – Vertretung

Die Einzelvertretungsberechtigung der vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Person bleibt bestehen.

§ 11.3 – Wahl

Die Amtszeit von drei Jahren bleibt bestehen.

Neu werden Wahlverfahren, getrennte Wahlgänge, erforderliche Mehrheit und Stichwahl ausdrücklich geregelt.

§ 11.4 – Ende des Vorstandsmitgliedsamtes

Neu werden die einzelnen Beendigungsgründe ausdrücklich genannt:

- Ablauf der Amtszeit
- Rücktritt
- Abberufung
- Ausscheiden aus dem Verein

§ 11.5 – Ersatzmitglied

Die Möglichkeit der kommissarischen Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden bleibt bestehen.

§ 11.6 – Verbot der Ämtervereinigung

Die bisherigen Vorsitzendenämter dürfen weiterhin nicht von derselben Person ausgeübt werden.

§ 11.7 / § 11.8 – Vorstandsbeschlüsse

Bisher

Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Neu

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei wesentlichen Angelegenheiten soll zunächst erneut beraten und abgestimmt werden. Bei fortbestehender Pattsituation wird die Entscheidung auf die Mitgliederversammlung übertragen.

Änderung

Der bisherige Stichentscheid des Vorsitzenden entfällt.

Begründung

Bei einem Zwei-Personen-Vorstand soll keine Person allein eine Pattsituation entscheiden können. Bei nicht auflösbaren Meinungsverschiedenheiten soll die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan entscheiden.

§ 11.9 – Geschäftsführung und Trainerabrechnungen

Die laufende Geschäftsführung wird ausdrücklich dem Vorstand zugeordnet.

Neu geregelt werden die Dokumentation der geleisteten Trainingsstunden und der hierfür gezahlten Vergütungen.

§ 11.10 – regelmäßige Satzungsprüfung

Neu

Der Vorstand soll die Satzung mindestens alle drei Jahre vor der Jahreshauptversammlung auf Aktualität prüfen.

Begründung

Regelmäßige Anpassung an gesetzliche, steuerliche und vereinsinterne Entwicklungen.

§ 11.11 und § 11.12

Neu werden Verantwortlichkeiten des Vorstands für Trainervergütungen, Aufwandsentschädigungen sowie die Einhaltung steuerlicher und vereinsinterner Finanzregelungen festgelegt.

§ 11.13 – Kredite und Grundstücke

Bisher

Kredite von mehr als 2.500 € sowie bestimmte Grundstücksgeschäfte bedurften der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Neu

Der Verein darf weder Kredite oder Darlehen aufnehmen noch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erwerben.

Änderung

Die bisher lediglich zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden vollständig ausgeschlossen.

Begründung

Der Verein soll keine entsprechenden langfristigen wirtschaftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 12 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Die bisher in § 6 und § 11 enthaltenen Regelungen werden systematisch in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.

Inhaltlich bleiben insbesondere erhalten:

- Selbstlosigkeit
- zweckgebundene Mittelverwendung
- keine unzulässigen Zuwendungen an Mitglieder
- Aufwendungsersatz und zulässige Vergütungen
- keine Vermögensanteile beim Ausscheiden
- Verbot unangemessener Vergütungen

§ 13 Satzungsänderungen

§ 13.1 – Verfahren

Die bisherigen Anforderungen an die Ankündigung einer Satzungsänderung bleiben im Grundsatz erhalten und werden präzisiert.

Die bisherige Fassung, vorgeschlagene neue Fassung und Begründung müssen bekanntgegeben werden.

§ 13.2 – Mehrheit

Bisher

75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Neu

75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Änderung

Änderung der Berechnungsgrundlage.

Behördlich veranlasste Änderungen

Die Möglichkeit des Vorstands, ausschließlich zur Behebung behördlicher Beanstandungen erforderliche oder rein redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, wird konkreter gefasst.

Eine Änderung wesentlicher Rechte und Pflichten der Mitglieder oder des Vereinszwecks ist davon ausdrücklich nicht umfasst.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 14.1

Bisher

75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung durfte einziger Tagesordnungspunkt sein.

Neu

75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

Änderung

Die Auflösung muss nicht mehr alleiniger Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

§ 14.2 – Liquidation

Die bisherige Regelung bleibt im Wesentlichen bestehen und wird sprachlich präzisiert.

§ 14.3 – Vermögensbindung

Bisher

Das Restvermögen fällt an den Kinderverein Mittelsachsen e.V.

Neu

Das Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports.

Änderung

Der bislang konkret benannte Empfänger entfällt.

Begründung

Die Vermögensbindung wird auf einen steuerbegünstigten Zweck ausgerichtet und nicht mehr auf eine bestimmte Organisation festgelegt.

§ 15 Datenschutz

Neue Regelung

Erstmalige Aufnahme eines eigenen Paragraphen zum Datenschutz.

Geregelt werden insbesondere:

- Verarbeitung personenbezogener Daten
- Erhebung und Speicherung
- Weitergabe an Dritte
- Schutzmaßnahmen
- Rechte der betroffenen Personen
- Datenschutzerklärung

Begründung

Ergänzung der Satzung um grundlegende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beachtung der DSGVO und des BDSG.

§ 16 Inkrafttreten

Neue Regelung

Die neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Begründung

Klare Regelung des Übergangs von der bisherigen zur neuen Satzung.

Gesamtdarstellung der strukturellen Änderungen

Bereich	Bisherige Satzung	Neue Satzung
Vereinszweck	Tanzsport	Förderung des Sports, insbesondere Tanzsport sowie weitere Sportangebote
Sportangebote	Tanzsport	Tanzsport, Yoga, Seniorensport und weitere geeignete Sportangebote
Vereinssitz	Frankenberg	Frankenberg/Sa., OT Dittersbach
Vereinsfarben	nicht geregelt	Rot/Weiß/Schwarz
Verbandszugehörigkeiten	DTV/LTSV/LSB ausdrücklich geregelt	entfällt
Befristete Mitgliedschaft	möglich	entfällt
Passive Mitgliedschaft	allgemein	detailliert geregelt
Jugendorganisation	Vereinsjugend	Elternvertretung
Elternvertretung	nicht vorhanden	neu
Vorstand	3 Personen	2 Personen
Sportwart	satzungsmäßiges Vorstandsamt	entfällt
Stichentscheid Vorsitzender	vorhanden	entfällt
Kredite	eingeschränkt möglich	ausgeschlossen
Grundstückserwerb	mit Zustimmung MV möglich	ausgeschlossen
Finanzregelungen	teilweise Satzung	weitgehend Finanz- und Beitragsordnung
Trainervergütung	nicht konkret geregelt	ausdrücklich geregelt
Datenschutz	nicht eigener Paragraph	eigener Paragraph
Satzungsprüfung	keine Regelung	mindestens alle 3 Jahre

Vermögensbindung	Kinderverein Mittelsachsen e.V.	steuerbegünstigte Körperschaft/jPöR zur Sportförderung
Inkrafttreten	nicht ausdrücklich geregelt	Eintragung ins Vereinsregister

Besonders zu beachtende Beschlusspunkte

1. Änderung des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks ist eine **inhaltliche Erweiterung**.

Der Verein verfolgt künftig nicht mehr ausschließlich die Förderung des Tanzsports, sondern die Förderung des Sports insgesamt. Der Tanzsport bleibt ein wesentlicher Schwerpunkt. Zusätzlich sollen insbesondere Yoga und Seniorensport ausdrücklich von der Zweckverwirklichung umfasst sein.

Dieser Punkt sollte bei der Beschlussfassung und gegenüber dem Notar ausdrücklich als **Zweckänderung** bezeichnet werden.

2. Änderung der Mehrheitsregelungen

Die Neufassung verändert mehrere Mehrheitsregelungen. Diese Änderungen gelten erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung.

Für die Beschlussfassung über die Neufassung sind daher die Regelungen der bisher gültigen Satzung maßgeblich.

3. Inkrafttreten

Nach § 71 BGB wird eine Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Anmeldung sind insbesondere eine Abschrift des Satzungsänderungsbeschlusses und der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen.